

Telefon: 0 233-39612
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331

Parkplatzsituation im Bereich Pfanzeltplatz

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02629 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach am 28.05.2019

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 15655

Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 17.10.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 28.05.2019 hat anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft Vorgänge, die nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen sind. Da es sich um Empfehlungen einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt sind, müssen diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Nachstehendes auszuführen ist.

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Parksituation auf dem Pfanzeltplatz durch die Einrichtung einer Kurzparkzone zu verbessern.

Der Pfanzeltplatz ist seit geraumer Zeit als sog. verkehrsberuhigter Bereich mittels Zeichen 325 StVO beschildert. Maßgebend für die Beschilderung von verkehrsberuhigten Bereichen sind - neben der damit angestrebten Erhöhung der Verkehrssicherheit - Gesichtspunkte des Städtebaus, insbesondere der Verbesserung des Wohnumfeldes durch Umgestaltung des Straßenraumes.

Die mit Zeichen 325 erfassten Straßen oder Plätze müssen durch ihre Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr hier eine untergeordnete Bedeutung hat.

Die zum Parken bestimmten Flächen innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs sollen nicht durch Parkplatzschilder, sondern durch Markierung oder einen Pflasterwechsel gekennzeichnet zu sein

Die Anordnung einer Kurzparkregelung mittels Parkscheibe wird aber durch Zeichen 314 StVO (Parken) mit der gewünschten zeitlichen Einschränkung zum Ausdruck gebracht.

Schon deshalb kann diese Kurzparkregelung im verkehrsberuhigten Bereich nicht vorgesehen werden.

Überdies würde nach Ansicht des Kreisverwaltungsreferates eine solche Kurzparkregelung aber auch der Intention eines verkehrsberuhigten Bereiches widersprechen, da gerade eine Kurzparkregelung dazu führt, dass der vorhandene Parkraum möglichst intensiv genutzt wird.

Im Ergebnis wird das Kreisverwaltungsreferat keine Kurzparkregelung auf dem verkehrsberuhigten Pfanzeltplatz anordnen, da die Maßnahme der vom Verordnungsgeber eingeräumten besonderen Aufenthaltsfunktion entgegensteht.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02629 der Bürgerversammlungen des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 28.05.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - mit folgendem Ergebnis wird Kenntnis genommen:
Es wird keine Kurzparkregelung im verkehrsberuhigten Bereich des Pfanzeltplatzes angeordnet.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02629 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 28.05.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 5 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kauer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 16

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Baureferat, Tiefbau T 2

An das Kreisverwaltungsreferat, HA III/111, III/12, III/142

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. an das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 16 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 16 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 16 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA III

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532